

# Bei Wechsel der Beschäftigung oder neuer Tätigkeit: Befreiungsantrag stellen!

Angestellte Ärztinnen und Ärzte, die Mitglied eines ärztlichen Versorgungswerkes wie der Nordrheinischen Ärzteversorgung sind, müssen bei jedem Wechsel ihrer Beschäftigung zwingend einen neuen Befreiungsantrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen. Dies gilt auch für Tätigkeitswechsel innerhalb eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses.

**D**as Bundessozialgericht hat im Oktober 2012 in einem Urteil grundlegende Neuerungen zum Befreiungsrecht von der gesetzlichen Rentenversicherung für angestellte Ärzte formuliert: Danach müssen Ärztinnen und Ärzte, die Mitglied eines ärztlichen Versorgungswerkes wie der Nordrheinischen Ärzteversorgung sind, bei jedem Wechsel ihrer Beschäftigung zwingend einen neuen Befreiungsantrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen. Dies gilt auch für Tätigkeitswechsel innerhalb eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses. Der Antrag muss fristwährend und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten nach § 6 Abs. 4 SGB VI gestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Befreiung nur noch ab dem Zeitpunkt der Antragstellung erfolgen – und zwar unabhängig davon, ob bereits zuvor die Voraussetzungen für die Befreiung vorgelegen haben.

Die Nordrheinische Ärzteversorgung hat ihre Mitglieder mehrfach über die neue Rechtsauffassung des höchsten deutschen Sozialgerichts informiert, zum Beispiel in einem Schreiben an alle Mitglieder, dem auch eine Information der Deutschen Rentenversicherung Bund beilag. Mitglieder der Nordrheinischen Ärzteversorgung können Antragsvordrucke für die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung von der Internetseite [www.naev.de](http://www.naev.de) herunterladen. Nur das Mitglied selbst, nicht der Arbeitgeber kann den Antrag stellen. Das Versorgungswerk leitet ihn dann an die Deutsche Rentenversicherung Bund weiter. Diese spricht

eine Befreiung dann aus, wenn eine ärztliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Für die überwältigende Mehrheit der Mitglieder der Nordrheinischen Ärzteversorgung ergeben sich nach einer Stichprobe der Nordrheinischen Ärzteversorgung keine Änderungen: Per se sind Niedergelassene als Selbstständige nicht betroffen. Als Selbstständige sind auch Honorarärzte grundsätzlich nicht von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht erfasst. Dennoch kommt es häufig vor, dass die Rentenversicherung bei honorarärztlich tätigen Kolleginnen und Kollegen von einer „Scheinselbstständigkeit“ ausgeht. Honorarärzte können für diesen Teil ihrer ärztlichen Tätigkeit dann ebenfalls einen Befreiungsantrag bei der Nordrheinischen Ärzteversorgung stellen.

## Drei-Monats-Frist einhalten

Die Deutsche Rentenversicherung hat zu Beginn des Jahres 2014 klargestellt, dass Ärztinnen und Ärzte, die bei einem klassischen ärztlichen Arbeitgeber beschäftigt sind (beispielsweise Ärzte im Krankenhaus), in der Regel keinen neuen Antrag stellen müssen. Hier wird auch ohne Antrag davon ausgegangen, dass die Befreiungsvoraussetzungen vorliegen. Allerdings gilt das nur, wenn die inhaltlichen Voraussetzungen zu einer Befreiung, sprich die Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit, auch tatsächlich gegeben sind. Dieser Punkt kann auch bei Angestellten im Krankenhaus klärungsbedürftig sein, wenn eine Tätigkeit zum Beispiel im Controlling oder Management ausgeübt wird.

Ärztinnen und Ärzte, die bei einem nicht klassischen ärztlichen Arbeitgeber tätig sind, etwa in einer Unternehmensberatung, müssen immer einen Antrag zur Klarstellung des Versicherungsverhältnisses stellen. Sofern die inhaltlichen Befreiungsvoraussetzungen vorliegen, wird eine Befreiung zwar nicht rückwirkend ausgesprochen, jedoch verzichtet die Deutsche Rentenversicherung Bund in diesen Fällen ausdrücklich auf die Rückforderung von Beiträgen, damit beim Versorgungs-

werk eine durchgehende Versicherungsbiografie gewährleistet wird.

Bei jedem Wechsel der Beschäftigung oder dem Tätigkeitswechsel innerhalb eines bestehenden Beschäftigungswechsels müssen Ärztinnen und Ärzte die Drei-Monats-Frist immer einhalten, da die Nordrheinische Ärzteversorgung Mitgliedsbeiträge erst mit der Antragsstellung entgegennehmen darf, nach dieser Frist an die Deutsche Rentenversicherung entrichtete Beiträge dort verbleiben und gemäß Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung zusätzlich drei Zehntel des an die Rentenversicherung geleisteten Beitrags an das nordrheinische Versorgungswerk zu entrichten sind. Diese Zahlungsverpflichtung bleibt solange bestehen, bis die Befreiung ausgesprochen ist. Auch aus diesem Grund sollten Mitglieder der Nordrheinischen Ärzteversorgung den Antrag am besten unverzüglich stellen.

Mitglieder der Nordrheinischen Ärzteversorgung haben bereits mit der ersten Beitragszahlung einen Rentenanspruch im Leistungsfall, zum Beispiel bei Berufsunfähigkeit. Bei der Deutschen Rentenversicherung Bund hingegen entsteht ein Rentenanspruch erst nach 60 Monatsbeiträgen. Dies ermöglicht es Ärztinnen und Ärzten, die in ihrer beruflichen Laufbahn insgesamt weniger als 60 Monate in die Rentenversicherung eingezahlt haben, die Beiträge auf das Versorgungswerk übertragen zu lassen. Auch beim Versäumen der Drei-Monats-Frist können Ärzte die dann fällig werdenden Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung also wieder „zurückholen“, sofern die Anwartschaft von 60 Monaten nicht erfüllt worden ist. Die Deutsche Rentenversicherung Bund hält hierzu das Formular V900 vor. NÄV/RhÄ

### Sie haben Fragen? Rufen Sie an

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nordrheinischen Ärzteversorgung beraten ihre Mitglieder gern telefonisch unter 0211 4302-1260 (Montag bis Donnerstag von 9 bis 15 Uhr, Freitag von 9 bis 14 Uhr). Weitere Informationen und den Antragsvordruck zur Befreiung finden Sie auch auf unserer Internetseite [www.naev.de](http://www.naev.de).